

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang **16. November 2016** **Nr. 50 / S.1**

Inhaltsübersicht:		Seite:
218/2016	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Ausführungsanordnung in dem Verfahren Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue - Boke	2 - 4
219/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Erteilung eines Vorbescheides sowie zweier Genehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlagen in Altenbeken-Schwaney	5 - 6
220/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Erteilung einer Genehmigungen zur Errichtung einer Windkraftanlage in Büren-Barkhausen	7 - 8

218/2016

Bezirksregierung Detmold

**Beschleunigte Zusammenlegung
Lippeaue - Boke
33 8 10 05 - H. O. 31**



Detmold, den 07.11.2016
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231 / 713307
Telefax: 05231 / 71823307

Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue - Boke, Az. 33 - 81005, wird hiermit die Ausführung des Zusammenlegungsplanes nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **15.12.2016** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den dem Zusammenlegungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt spätestens mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht erhoben wurden und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt, sondern auch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten
(siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Suchbegriff EGVP.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Im Auftrag

gez. Beermann

Regierungsvermessungsrätin

219/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42370-15-600
66.3/40353-16-600
66.3/40751-16-600

Immissionsschutz:

**Schwaneyer Windgemeinschaft GbR, Sebastianstr. 9, 33184 Altenbeken
Schwaneyer Windgemeinschaft GmbH & Co. KG, Sebastianstr. 9, 33184 Altenbeken**

Vorbescheid und Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstücke 31, 87 und 27 sowie

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstücke 69, 84 und 85

Erteilung eines Vorbescheides sowie zweier Genehmigungen

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Schwaneyer Windgemeinschaft GbR, nunmehr Schwaneyer Windgemeinschaft GmbH & Co. KG, mit Bescheid vom 03.11.2016 ein Vorbescheid gem. § 9 BlmSchG sowie mit Bescheid vom 04.11.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m erteilt wurde.

Weiterhin wurde der Schwaneyer Windgemeinschaft GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 11.11.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m erteilt. Die v. g. Anlagen sind der Ziffer 1.6. 2 der 4.BlmSchV zuzuordnen.

Der Vorbescheid sowie die Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigungen erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Bescheide von den Genehmigungen Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen den Vorbescheid und die Genehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

16. November 2016

Nr. 50 / S. 6

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Vorbescheid sowie die Genehmigungsbescheide mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 17.11.2016 bis einschließlich dem 30.11.2016 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, können die Bescheide dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Vorbescheid sowie die Genehmigungsbescheide sind zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

220/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.:66.3/40182-16-600

**Immissionsschutz:
Antonius Schulte, Brunnenecke 5, 33142 Büren**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur 9, Flurstück 4

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herrn Antonius Schulte mit Bescheid vom 09.11.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

16. November 2016

Nr. 50 / S. 8

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 17.11.2016 bis einschließlich dem 30.11.2016 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/_amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.php

einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann